

02.25

24. Jahrgang
Februar 2025
Seiten 49–100

ZESAR

Zeitschrift für europäisches
Sozial- und Arbeitsrecht

www.ZESARdigital.de

Herausgeber:

Prof. Dr. Susanne Auer-Mayer
Wirtschaftsuniversität Wien

Prof. Dr. Ulrich Becker
Max-Planck-Institut München

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer
Berlin

Prof. Dr. Maximilian Fuchs
Regensburg

Inken Gallner
Präsidentin Bundesarbeitsgericht, Erfurt

Prof. Dr. Constanze Janda
Deutsche Universität für Verwaltungs-
wissenschaften Speyer

Prof. Dr. Christoph Kietz
Wirtschaftsuniversität Wien

Prof. Dr. Hartmut Oetker
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis
Universität zu Köln

Prof. Dr. Reinhard Resch
Johannes Kepler Universität Linz

Prof. Dr. Adam Sagan
Universität Bayreuth

Prof. Dr. Gregor Thüsing
Rheinische Friedrichs-Wilhelms-
Universität Bonn

Ilka Wölfle
Europavertretung der deutschen
Sozialversicherung, Brüssel

EU-Agenda

Aufsätze

M. Schlachter
Einschränkbarkeit des Streikrechts im
europäischen Arbeitsvölkerrecht

C. Mehrens / R. Albrecht
Auch in Zukunft befristete Betriebsräte

E. Werres
Die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach
Ende der nachgeburtlichen Schutzfrist (Teil I)

Vorlagen an den EuGH LAG Niedersachsen, Vereinbarkeit von
Prozessrecht und Datenschutz
(*Anm. T. Radtke*)

Rechtsprechung

EuGH, Befristete Arbeitsverträge/Öffentlicher Sektor/
Aufeinanderfolgende Arbeitsverträge/
Gleichwertige gesetzliche Maßnahmen
(*Anm. T. Husemann*)

EuGH, Gesundheitsschutz von schwangeren
Arbeitnehmerinnen/Kündigungsschutz/Antragfristen
(*Anm. L. Stroblmair*)

Vorlagen an den EuGH

Arbeitsrecht

◆ Vereinbarkeit von Prozessrecht und Datenschutz

LAG Niedersachsen, Beschl. v. 8. 5. 2024 – 8 Sa 688/23, EuGH Az. C-484/24 – Anmerkung von Dr. Tristan Radtke, LL. M. (NYU), München

Vorlagefragen:

1. Genügen die Regelungen des nationalen (Prozess-)Rechts im Falle einer unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO fallenden eigenständigen justiziellen Verarbeitungstätigkeit dem aus Art. 8 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 GrCh und aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO folgenden Bestimmtheitsgebot, sofern die justizielle Verarbeitungstätigkeit für eine Partei oder einen Dritten mit Grundrechtseingriffen verbunden ist?
2. Kann sich ein nationales Gericht bei der Verarbeitung von – insbesondere personenbezogenen – Daten darauf berufen, diese Verarbeitung sei ihm nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO gestattet, oder stellen die Art. 6 und 9 DSGVO die ausschließliche Grundlage für eine justizielle Verarbeitungstätigkeit dar?
3.
 - a) Ist aus den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Datenminimierung nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GrCh, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO im Hinblick insbesondere auf die Verarbeitung ursprünglich unrechtmäßig erhobener oder gespeicherter Daten die Notwendigkeit einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung und Abwägung durch die Gerichte herzuleiten?
 - b) Welche Auswirkungen hat Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, welcher regelt, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie dies ihr Zweck erfordert, auf die nachfolgende justizielle Datenverarbeitungstätigkeit?
 - c) Folgt aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art. 8 GrCh, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. e, Abs. 3, Art. 9 DSGVO, dass das nationale Gericht Beweismittel, die unter Verletzung von Persönlichkeitsrechten beschafft wurden, nur dann verwerten kann, wenn ein anerkanntes Interesse der beweisbelasteten Partei vorliegt, das über das schlichte Beweisinteresse hinausgeht?
 - d) Folgt aus Art. 47 Abs. 2 GRC, dass die gerichtliche Verarbeitung von rechtswidrig durch den Arbeitgeber erhobenen personenbezogenen Daten des klagenden Arbeitnehmers sich nur dann als unangemessen und unverhältnismäßig im engeren Sinn darstellen kann, wenn sich die Datenerhebung nach Unionsrecht als schwerwiegende Verletzung von Art. 7 und Art. 8 GRC erweise und andere mögliche Sanktionen für den Arbeitgeber (z. B. Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO und Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DSGVO) gänzlich unzureichend wären?
 - e) Hat das Gericht bei der Entscheidung, ob es die ursprünglich von einer Partei oder einem Dritten erhobenen Daten im Rahmen seiner justiziellen Datenverarbeitungstätigkeit verwertet, zu berücksichtigen, ob der Datenerheben-

de seinen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nachgekommen ist, falls ja, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßstäben?

- f) Schließt der Umstand, dass das Gericht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an die DSGVO und die Charta der Grundrechte der EU gebunden ist, auch die personenbezogenen Daten Dritter ein?

Anmerkung:

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren stellt, soweit ersichtlich, erstmals die grundlegende Frage nach der Vereinbarung des (deutschen) Prozessrechts mit dem Datenschutzrecht. Das betrifft nicht nur die Ebene der Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Prozessrecht, sondern auch den Einfluss des Datenschutzrechts auf ein Sachvortrags- oder Beweisverwertungsverbot (nachfolgend zusammen als Beweisverwertungsverbot). Die Vorlage erfolgte durch das LAG vor allem angesichts einer BAG-Entscheidung in einem anderen Verfahren.¹ Nun bietet die Vorlage dem EuGH die Gelegenheit, die bisher überwiegend mitgliedstaatlich gehandhabte Frage nach Beweisverwertungsverböten bei Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts trotz nationaler Verfahrensautonomie weiter² an sich zu ziehen und über sechs Jahre nach der *Dashcam*-Entscheidung des BGH einheitliche(re) Maßstäbe festzulegen. Entsprechendes gilt für die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen eines Gerichtsprozesses³, die womöglich einer konkreteren Regelung im Prozessrecht bedürfen und damit über die DSGVO tief in die Systematik der ZPO eingreifen könnten.

II. Hintergrund des Verfahrens

Im Ausgangsverfahren vor dem LAG Niedersachsen macht die Klägerin als Arbeitgeberin, ein Heizungs- und Klimatechnikbetrieb, gegen die beklagte vormalige Arbeitnehmerin Schadenersatz wegen des behaupteten unbefugten Verkaufs von betrieblichen Gegenständen geltend. Ein Mitarbeiter der Klägerin ermittelte über einen Zugriff auf das private eBay-Konto der Beklagten nach ihrer Trennung von dem Geschäftsführer der Klägerin, dass die Beklagte zwischen 2017 und 2022 insgesamt 195 Gegenstände der Klägerin verkaufte und so einen Schaden auf Seiten der Klägerin i. H. v. 46.567,91 Euro verursachte. Wie genau die Klägerin Zugriff auf das eBay-Konto erlangte, ist zwischen den Parteien streitig.

III. Rechtliche Einordnung

Das LAG verarbeitet in diesem Verfahren aufgrund der eingereichten Schriftsätze und Anlagen (teil-)automatisiert⁴ Daten, die sich auch und gerade auf die Beklagte als betroffene Person i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO beziehen. Angesichts dieser Verarbeitung personenbezogener Daten ist die sachliche Anwendbarkeit der DSGVO nach Art. 2 DSGVO eröffnet und es bedarf nach Art. 6, 9 f. DSGVO einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Denn der EuGH stellte mit Urteilen vom 24. März 2022⁵ und

1 BAG, Urt. v. 29. 6. 2023 – 2 AZR 296/22, Rn. 26. Zum Hintergrund der Entscheidung Halder/Ittner, DB 2023, 2629.
2 Zum Verlauf der Rechtsprechung des EuGH zu Beweisverwertungsverböten ausf. Halder/Ittner, ZfDR 2024, 292, 294 ff.
3 Zur mündlichen Äußerung als relevante Verarbeitung s. EuGH, Urt. v. 7. 3. 2024, Rs. C-740/22 (Endemol Shine Finland Oy), ECLI:EU:C:2024:216.
4 EuGH, Urt. v. 7. 3. 2024, Rs. C-740/22 (Endemol Shine Finland), ECLI:EU:C:2024:216.
5 EuGH, Urt. v. 24. 3. 2022, Rs. C-245/20 (Autoriteit Persoonsgegevens), ECLI:EU:C:2022:216. Hierzu Schemmer/Lange, ZGI 2024, 56.

2. März 2023⁶ fest, dass die DSGVO mangels Ausnahme in Art. 2 DSGVO und im Einklang mit EG 20 DSGVO auch auf die justizielle Tätigkeit der Gerichte anwendbar ist.⁷ Hierunter fällt auch die Verarbeitung von Beweismitteln, wie etwa „die von einem Gericht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angeordnete Vorlegung eines digitalen oder physischen Dokuments mit personenbezogenen Daten Dritter als Beweismittel“.⁸

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Vorlagefragen des LAG sind zum einen möglichere konkrete Anforderungen an die Datenverarbeitung durch ein Gericht (unter IV.) und zum anderen datenschutzrechtliche Implikationen bei rechtswidriger Erlangung eines Beweismittels schon durch eine Partei (unter V.) zu erörtern.

IV. Hinreichende Bestimmtheit der ZPO im Lichte der DSGVO und Beachtung der Datenschutzgrundsätze und des Erfordernisses einer Rechtsgrundlage (Vorlagefrage 1)

Zunächst stellen sich Fragen nach der Beachtung der Art. 5, 6 DSGVO der Gerichte bei der Verarbeitung im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit, die der EuGH bisher noch nicht abschließend beantworten konnte. In der Rs. C-268/21 setzte sich der EuGH mit einer Vorschrift aus der schwedischen Prozessordnung auseinander, die bloß die Vorlagepflicht eines beweisrelevanten Dokuments vorsieht. Die Bestimmtheit dieser Regelung zog der EuGH nicht in Zweifel⁹, woraus sich Anhaltspunkte für eher geringe Anforderungen an die datenschutzrechtliche Bestimmtheit prozessualer Regelungen ergeben könnten.

Das LAG ersucht den EuGH nun um eine Konkretisierung der Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO i. V. m. Art. 8 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 GrCh und Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO enthält zusätzliche Anforderungen für die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, auf die die Vorschriften des Zivilprozessrechts gestützt werden könnten, soweit sie die Datenverarbeitung gestatten. Danach muss der „Zweck der Verarbeitung [...] in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein“ (Hervorhebung durch d. Verf.). Die alternative Verknüpfung durch das „oder“¹⁰ sowie das Prinzip der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO nimmt das LAG wohl zum Anlass, eine Klarstellung zu den Bestimmtheitsanforderungen zu ersuchen in Fällen, in denen die Verarbeitung zugleich für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang erinnert das LAG den EuGH zutreffend an ein weiteres Urteil aus dem Jahr 2022, wonach auch für Verarbeitungen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe angesichts der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) „die der Verarbeitung zugrunde liegende Regelung klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen muss“.¹¹

In der Tat drängt sich die Frage auf, ob der EuGH in dieser Entscheidung Maßstäbe an die Bestimmtheit einer Rechtsgrundlage angelegt hat, die er wenig später in der Rs. C-268/21 zum schwedischen Prozessrecht nicht beachtet hat. Allerdings betraf die gegenständliche prozessuale Regelung des schwedischen Rechts eine konkrete Vorlagepflicht von Beweismitteln und ließ zugleich im Ansatz Spielraum für eine Abwägung im Einzelfall.¹² Demgegenüber sind die vom LAG angeführten Regelungen der Art. 92 GG, §§ 138, 286, 355 ff. ZPO mit allgemeinen Ausführungen zur Erklärungspflicht der Parteien und der Beweisaufnahme weniger konkret.

Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen, dass der EuGH unter Fortführung seiner Entscheidung aus dem Jah-

re 2022 die deutschen Regelungen für nicht hinreichend bestimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht hält. Allerdings stehen dem EuGH durchaus gute Argumente zur Seite, auch die deutschen prozessualen Regelungen für ausreichend zu halten. Entscheidend dürfte sein, dass auch schon die für zulässig gehaltenen Regelungen des schwedischen Prozessrechts gerade nicht die Datenverarbeitung als solche adressieren. Die deutschen Regelungen regeln ebenfalls nur Konstellationen, in denen es typischerweise zu Datenverarbeitungen kommt, die aber gerade nicht expressis verbis durch die Regelung adressiert werden. Auch erkennt der EuGH die Vielgestaltigkeit von Verarbeitungssituationen vor Gericht an¹³, die womöglich gerade keiner konkreteren Regelung zugänglich sein könnten. Eine entsprechende Auslegung würde dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO („oder“) Rechnung tragen und zugleich Raum für die Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) durch das Gericht im Einzelfall und insbesondere auch im Rahmen der Frage eines Beweisverwertungsverbots (hierzu sogleich unter V.) lassen.

V. Anforderungen aus der DSGVO an Beweisverwertungsverbote (Vorlagefragen 2, 3)

Der weitere und besonders vielversprechende Frageblock betrifft die Maßgaben der DSGVO für zivilprozessuale Beweisverwertungsverbote. Aufgrund der LAG-Vorlage kann geklärt werden, ob das Dashcam-Urteil des BGH auch unter der DSGVO Bestand hat. Vor mehr als sechs Jahren hielt der BGH unter der Datenschutz-Richtlinie und BDSG a.F. den umfassenden Einsatz einer Dashcam für datenschutzrechtlich unzulässig, gelangte im Rahmen der notwendigen Interessenabwägung aber zu dem Ergebnis, dass hieraus kein Beweisverwertungsverbot folge.¹⁴ Zweifel an der Übertragbarkeit auf die Rechtslage unter der DSGVO äußerte zuletzt etwa das LG Mühlhausen.¹⁵

Vor allem aber kann das LAG eine von ihm kritisierte Entscheidung des BAG¹⁶ prüfen lassen, wonach ein Gericht grundsätzlich selbst dann personenbezogene Daten aufgrund von Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO oder jedenfalls Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeiten dürfe, wenn die Daten zuvor rechtswidrig erlangt wurden. Eine im Rahmen der DSGVO vorzunehmende Abwägung verhindere nur dann eine Verarbeitung, wenn „sich die Überwachungsmaßnahme nach Unionsrecht als schwerwiegende Verletzung von Art. 7 und Art. 8 GRCh erweise und andere mögliche Sanktionen für den Arbeitgeber [...] gänzlich unzureichend wären“.¹⁷ Eine Ausnahme hiervon – spricht: ein Verbot der Verwertung – sieht das BAG über eine verfassungskonforme Auslegung der DSGVO

6 EuGH, Ur. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145.

7 EuGH, Ur. v. 24. 3. 2022, Rs. C-245/20 (Autoriteit Persoonsgegevens), ECLI:EU:C:2022:216, Rn. 24; EuGH, Ur. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 26 ff.

8 EuGH, Ur. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 28.

9 EuGH, Ur. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 34 ff.

10 Albers/Veit in BeckOK DatenschutzR (Stand: 49. Ed. 1. 8. 2024), DS-GVO, Art. 6 Rn. 80.

11 EuGH, Ur. v. 24. 2. 2022, Rs. C-175/20 (Valsts ierņēmumu dienests (Traitement des données personnelles à des fins fiscales)), ECLI:EU:C:2022:124, Rn. 83, 69.

12 Vgl. EuGH, Ur. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 9 ff., 34 ff.

13 EuGH, Ur. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 47.

14 BGH, Ur. v. 15. 5. 2018 – VI ZR 233/17, NJW 2018, 2883.

15 LG Mühlhausen, Ur. v. 12. 5. 2020 – 6 O 486/18.

16 BAG, Ur. v. 29. 6. 2023 – 2 AZR 296/22, Rn. 26.

17 BAG, Ur. v. 29. 6. 2023 – 2 AZR 296/22, Rn. 28 und 32.

für Fälle vor, in denen ein (nationales) Beweisverwertungsverbot besteht.¹⁸ Das BAG unterwirft also die Abwägung zunächst dem Datenschutzrecht, legt aber derart strenge Maßstäbe an, sodass es letztlich doch nur auf die vermeintlich im Wege der verfassungskonformen Auslegung hineinzuweisenden Grundsätze für Verwertungsverbote nach der eigenen Rechtsprechung des BAG ankommt. Diese BAG-Rechtsprechung wertet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung teilweise pauschal im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ab; so postuliert das BAG: „Datenschutz ist kein Tatenschutz“.¹⁹

1. Maßstäbe für die Prüfung eines Beweisverwertungsverbots

Dem EuGH bietet sich mit der Vorlage die Möglichkeit, über das Vehikel der DSGVO eigene und unionsweit einheitliche Maßstäbe für die Prüfung eines zivilprozessualen Beweisverwertungsverbots aufzustellen. Das LAG Niedersachsen liefert dem EuGH hierzu die entsprechenden Vorlagefragen nicht nur zur Rechtsgrundlage, sondern auch zur Speicherbegrenzung bei Zweckänderung und zu konkreten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Eine derartige Nutzbarmachung der DSGVO stößt auf datenschutz- und kompetenzrechtliche Bedenken.²⁰ Zwar ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte an der DSGVO zu messen, allerdings sind bei sämtlichen Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Art. 5 f. DSGVO *datenschutzspezifische Risiken* zu prüfen.²¹ Nach EG 75 Satz 1 DSGVO sind etwa der Kontrollverlust, die Diskriminierung oder ein finanzieller Verlust aus der Verarbeitung solche Risiken, umgekehrt ist es aber beispielsweise für die DSGVO nicht von Belang, ob ein Minderjähriger Zugang zu nicht altersgerechten *Inhalten* erhält.²² Im Vordergrund stellt also grundsätzlich der Prozess der Verarbeitung und der Bezug zu einer Person. Nur ausnahmsweise kommt es auf den Gehalt der Informationen an, wie etwa im Rahmen der Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Aus der Verarbeitung der rechtswidrig erlangten Daten vor Gericht folgen aber nicht unmittelbar Nachteile für die betroffene Person. Stattdessen ist die Verarbeitung durch das Gericht unter Beachtung der übrigen Vorgaben von geringer Intensität für die betroffene Person und ermöglicht ggf. lediglich aufgrund des Inhalts der Informationen ein Urteil, welches möglicherweise mit finanziellen Nachteilen für die betroffene Person einhergeht. Richtigerweise dürfte mithin die umfassende Abwägung für den Schluss von einer rechtswidrigen Beweiserhebung auf ein Beweisverwertungsverbot weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.²³

Die abweichende Prämisse des LAG und BAG zur Rolle der DSGVO mit Blick auf Beweisverwertungsverbote kann daher nicht überzeugen, selbst wenn das BAG über Umwege womöglich zu einem ähnlichen Ergebnis der Anwendbarkeit des nationalen Beweisverwertungsrechts gelangt.

2. Prüfung nach der DSGVO

Für die tatsächliche datenschutzrechtliche Seite der Medaille²⁴ stellen sich Fragen einerseits nach der Rechtsgrundlage und andererseits nach der Verhältnismäßigkeit.

a) Art. 17 Abs. 3 DSGVO als Rechtsgrundlage

Der EuGH wird entscheiden können, ob Art. 17 Abs. 3 DSGVO mit dem BAG eine eigene Rechtsgrundlage enthält. Das erscheint angesichts von EG 65 DSGVO („Die weitere Speicherung [...] sollte jedoch rechtmäßig sein [...]“) grundsätzlich möglich.²⁵ Angesichts des Wortlauts sind allerdings Zweifel angebracht, dass Art. 17 Abs. 3 DSGVO nicht für die Parteien, sondern auch und gerade für das Gericht als Rechtsgrundlage in Betracht kommt.²⁶ Die Systematik der DSGVO legt ferner nahe, dass Art. 5, 6

DSGVO als allgemeine Grundsätze stets zu beachten sind.²⁷ Erblickt der EuGH keine Rechtsgrundlage in Art. 17 Abs. 3 DSGVO, dürfte er über die von dem BAG angesprochenen Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3, 4 i. V. m. Art. 23 DSGVO und der ZPO²⁸ zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen.

b) Beachtung der Datenschutzgrundsätze

Für die Fragen der Verhältnismäßigkeit, die im Rahmen des Merkmals der Erforderlichkeit nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, des Kompatibilitätstests für die Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO und der Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 Abs. 1 lit. c, e DSGVO relevant werden, dürfte es maßgeblich auf die Ausführungen des EuGH in der Rs. C-268/21 ankommen. Danach hat das Gericht im Einzelfall zu prüfen, ob das Beweisziel durch andere Beweismittel schonender für betroffene Personen erreicht werden kann oder hat ggf. Schutzmaßnahmen wie die Pseudonymisierung, die Einschränkung der Öffentlichkeit oder gerichtliche Anordnungen zu ergreifen.²⁹ Hier wiederum könnten die Regelungen des deutschen Rechts zu eng sein. Anders als für Geschäftsgeheimnisse, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 2 GVG rechtfertigen können und durch weitergehende Maßnahmen nach § 16 GeschGehG geschützt werden können, können personenbezogene Daten Dritter wohl nur selten einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen (vgl. § 171b GVG).³⁰ Gerade die Öffentlichmachung der Informationen wäre aber – anders als mittelbare Folgen durch einen Urteilsspruch – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als datenschutzspezifisches Risiko i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GRCh zu berücksichtigen.

c) Rechtmäßigkeit bei der Verletzung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Die Vorlagefrage 3.e bietet dem EuGH Anlass, seine Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit einer Verarbeitung fortzuentwickeln. Nach einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2023 führt ein Verstoß gegen die Art. 26, 30 DSGVO als nicht unmittelbar eine Verarbeitung betreffende Vorschriften nicht zur Rechtswidrigkeit einer Verarbeitung.³¹ Diese Grundsätze könnten auf Art. 13 DSGVO zu übertragen sein, wobei sich diese Informationspflichten spezifisch(er) auf konkrete Verarbeitungen beziehen und insoweit eine differenzierte Betrachtung vorzugswürdig ist. Ob der

18 BAG, Urt. v. 29. 6. 2023 – 2 AZR 296/22, Rn. 28 f. Hierzu auch Nause, BRuR 2024, 63, 65.

19 BAG, Urt. v. 29. 6. 2023 – 2 AZR 296/22, Rn. 32. Überblick zur Rechtsprechung bei Fuhlrott, NZA-RR 2024, 511.

20 Vgl. schon EuGH v. 5. 4. 2022, Rs. C-140/20 (Commissioner of An Garda Síochána), ECLI:EU:C:2022:258, Rn. 127, wonach im Zusammenhang mit der Beweisverwertung der Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten zu achten ist.

21 Vgl. Radtke, CRi 2023, 161 Rn. 7.

22 Radtke, CRi 2023, 161 Rn. 7.

23 Wohl auch in diese Richtung Halder/Ittner, DB 2023, 2629, 2631. Vgl. GA Pitruzzella, Schlussanträge v. 27. 4. 2023, Rs. C-340/21 (Natsionalna agentisia za prihodite), ECLI:EU:C:2023:353, Rn. 56.

24 Wenn auch unter anderer Prämisse, ebenfalls eine „doppelte Abwägung“ nach den beiden unterschiedlichen Rechtsordnungen verlangend Halder/Ittner, ZfDR 2024, 292, 329.

25 So wohl Worms in BeckOK DatenschutzR (Stand: 49. Ed. 1. 8. 2023), DSGVO Art. 17 Rn. 80-82; Maties, Anm. in AP BGB § 626 Nr. 286.

26 Halder/Ittner, DB 2023, 2629, 2630.

27 Halder/Ittner, ZfDR 2024, 292, 309.

28 BAG, Urt. v. 29. 6. 2023 – 2 AZR 296/22, Rn. 26. Im Einzelnen zu den relevanten Vorschriften Halder/Ittner, DB 2023, 2629, 2629.

29 EuGH, Urt. v. 2. 3. 2023, Rs. C-268/21 (Norra Stockholm Bygg), ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 55 f.

30 Für § 171b GVG Allgayer in BeckOK GVG (Stand: 24. Ed. 15. 11. 2023), GVG, § 171b Rn. 2.

31 EuGH, Urt. v. 4. 5. 2023, Rs. C-60/22 (Bundesrepublik Deutschland), ECLI:EU:C:2023:373, Rn. 57 ff., 74. Zuvor schon Radtke, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO (2021), S. 300 f.

EuGH die Grundsätze überträgt und auch die eigentliche Frage des LAG nach der allgemeinen Berücksichtigung des Verstoßes im Rahmen der Abwägung für ein Beweisverwertungsverbot beantwortet, hängt auch von der Entscheidung zu den vorgenannten Vorlagefragen mit Blick auf Beweisverwertungsverbote ab.

3. Zwischenergebnis

Betrachtet man die bisherige Rechtsprechung des EuGH dürfte sich die womöglich gehegte Hoffnung des LAG nach datenschutzrechtlichen Leitplanken für Beweisverwertungsverbote wohl nicht erfüllen. Stattdessen könnte der EuGH anknüpfend an frühere Entscheidungen eine Prüfung der Erforderlichkeit der Verarbeitung als Beweismittel im Einzelfall verlangen und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen durch das Gericht einfordern. Soweit das deutsche GVG und die ZPO dem jeweiligen Gericht keine ausreichende Flexibilität lassen, könnte der EuGH diese Flexibilität über die DSGVO einfordern. Das LAG äußert also im Ergebnis zutreffend Kritik an der BAG-Entscheidung in der Rs. 2 AZR 296/22, allerdings in der Sache womöglich mit einem Erfolg an anderer Stelle als erhofft. Es erscheint allerdings möglich, dass der EuGH das Datenschutzrecht weit versteht und es nutzt, um grundsätzliche Vorgaben aus dessen Auslegung i. V. m. der GRCh an Beweisverwertungsverbote abzuleiten und der BAG-Rechtsprechung insoweit Grenzen aufzeigt.

VI. Abschließender Ausblick

Die Vorlage beschäftigt sich mit dem Zusammenspiel von nationalem Prozessrecht als Ausprägung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und dem unionsrechtlich determinierten Datenschutzrecht. Im Rahmen der ersten Vorlagefrage bleibt abzuwarten, ob der EuGH die Regelungen der ZPO für ausreichend hält. Das scheint unter der bisherigen Rechtsprechung des EuGH nicht ausgeschlossen. Die zweite und dritte Vorlagefrage adressieren datenschutzrechtliche Vorgaben für Beweisverwertungsverbote. Nach zutreffender Auffassung ist die Frage nach der Beweisverwertung nicht allein eine datenschutzrechtliche, sondern auch und gerade eine der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie. Das Datenschutzrecht zielt nämlich primär auf den Prozess der Verarbeitung und damit einhergehende Risiken, nicht aber auf Risiken, die sich mittelbar aus dem Inhalt eines Datums ergeben. Nichtsdestotrotz gibt die Vorlage dem EuGH die Möglichkeit, seine Anforderungen an die datenschutzrechtliche Abwägung zu konkretisieren und insoweit eine verordnungskonforme Auslegung des deutschen Prozessrechts zu fordern, oder gar die Frage nach Beweisverwertungsverböten über das Datenschutzrecht weitreichend an sich zu ziehen.

*Dr. Tristan Radtke, LL. M. (NYU)
TU München*